



# Stille Gesellschaft I

- **§§ 179 – 188 UGB**
- **Merkmale**
  - GV
  - Beteiligung an zumindest minderkaufmännischem Unternehmensträger
  - UGB: Unternehmensträger
  - Beteiligung mit einer Einlage
  - Gewinnbeteiligung des Stillen (Verlust nicht notwendigerweise)

## Stille Gesellschaft II

### ■ Reine Innengesellschaft

- Keine Rechtsfähigkeit: Ges hat kein Vermögen, keine Rechtsträgerschaft, nach außen handelt nur der Unternehmensträger mit dem die StG besteht
- Keine Eintragung im FB
- Bei Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften & Co:  
§ 238 Z 16

### ■ demgemäß auch keine Haftung des Stillen

- Risiko des Verlusts der Einlage

## Stille Gesellschaft III

- **Anwendungsbereiche vielfältig**
  - Start up, Mitarbeiterbeteiligung, Familiengesellschaften – Nachfolgeregelungen
- **Gesellschafter**
  - Rechtsträger eines Unternehmens
  - Anderer: jeder Rechtsfähige
- **GV: formfrei, freilich Schriftlichkeit und genaue Festlegung der einzelnen Rechte und Pflichten empfehlenswert**

## Stille Gesellschaft IV

- **Einlage: jede vermögenswerte Leistung, auch Dienst- oder Arbeitsleistungen (Mitarbeiterbeteiligungen!)**
- **Einlagenkonto des Stillen**
- **Gewinn und Verlust**
  - „angemessener Anteil“
  - Vertragliche Regelung
    - zB bestimmter Prozentsatz
    - Bezugsgröße (Bilanzgewinn/-verlust, Jahresüberschuss/-fehlbetrag, EGT) überlegen
    - Verlusttragung kann auch ausgeschlossen sein

## Stille Gesellschaft V

- **Zuweisung der Gewinne und Verluste auf Einlagenkonto**
- **Gewinne können entnommen werden**
  - Keine Erhöhung der Einlage durch „Stehenlassen“
- **Keine Entnahme wenn und solange Einlagen durch Verlustzuweisung vermindert**
- **Auch negatives Einlagenkonto durch Verlustzuweisung möglich**
- **Keine Nachschusspflicht, es sei denn andere Regelung im GV**

# Stille Gesellschaft VI

## ■ Atypische Stille Gesellschaft

- Steuerrecht: Beteiligung an Firmenwert und stillen Reserven zumindest im Fall der Auflösung/des Ausscheidens: dann Mitunternehmerschaft und nicht Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Gesellschaftsrecht: Beteiligung an Gesellschaftsvermögen und/oder an der Geschäftsführung
- OGH früher: kein Insolvenzteilhabeanspruch des atypisch Stillen in Insolvenz des Unternehmensträgers; nunmehr (6 Ob 204/16t) anders: Eigenkapital nur unter den Voraussetzungen des § 10 EKEG



## Stille Gesellschaft VII

- **Atypische Stille Gesellschaft**
  - Exkurs: Genusscheinverhältnis als Stille Gesellschaft
  - Genussrechte/Genussscheine: s § 174 Abs 3 AktG

# GmbH

## Zweck und Charakteristika I

- **Haftungsbeschränkung für den Mittelstand**
- **Förderung der Risikobereitschaft**
  - Erstmals in Deutschland 1892, 1906 in Ö
- **Juristische Person**
- **Haftung nur mit dem Gesellschaftsvermögen**
- **Kapitalgesellschaft**
  - Fremdorganschaft möglich
  - GV: personalistische Gestaltungen möglich
  - Verbreitung: viele Familienunternehmen bzw Gesellschaften mit ein oder zwei Gesellschaftern



# GmbH

## Zweck und Charakteristika II

- **Haftungsbeschränkung erfordert Vorschriften über Kapitalaufbringung und -erhaltung**
- **Geschäftsanteile zwar übertragbar, aber keine handelbaren Wertpapiere**
  - Anders als AG, kein Zugang zur Börse
- **Gesellschaftszweck**
  - Grundsätzlich jeder erlaubte, auch ideelle Zweckverfolgung möglich

## GmbH - Grundbegriffe

- **Geschäftsanteil/Stammeinlagen/Stammkapital/  
Gesellschaftsvermögen**
  - Geschäftsanteil: Summe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten
  - Stammeinlage: Einzahlungsverpflichtung; ihre verhältnismäßige Höhe bestimmt das Ausmaß des Geschäftsanteils (und damit das Ausmaß der meisten Rechte)
  - Stammkapital: Summe der Stammeinlagen
  - Gesellschaftsvermögen: tatsächlich vorhandenes Vermögen; mehr oder weniger als, nur zufällig gleich wie Stammkapital

# GmbH – Gründung/Überblick

- **Abschluss des Gesellschaftsvertrags**
- **Bestellung der Organe**
  - Geschäftsführer (wenn Gesellschafter auch im GV möglich)
  - allenfalls auch AR
- **Leistung der Einlagen**
- **Anmeldung zum FB, Eintragung und Veröffentlichung**

## Vorgründungs- und Vorgesellschaft I

- **GmbH entsteht als solche erst mit Eintragung im FB**
- **Zwischen Abschluss des GV (in Notariatsaktsform) und Eintragung: Vorgesellschaft**
- **Zwischen Vereinbarung zum Abschluss eines GV und Abschluss: Vorgründungsgesellschaft**

## Vorgründungs- und Vorgesellschaft II

- **Vorgründungsgesellschaft**
  - ist GesBR
  - Verpflichtung zum Abschluss des GV nur wenn für diesen Vorvertrag auch die für GV nötige Form (Notariatsakt) eingehalten wurde
  - Kein „automatischer“ Übergang der Rechte und Pflichten auf Vor-GmbH

# Vorgründungs- und Vorgesellschaft III

## ■ Vorgesellschaft

- Gesellschaftsform eigener Art: „GmbH im Werden“
- Rechtsfähig
- Weitgehend Anwendung des GmbH-Innen(Organisations)rechts mit bestimmten Modifikationen
- Mit Eintragung: „Umwandlung“ in GmbH

## ■ Problem: Handlungen für die Vor-GmbH

- Praktisches Bedürfnis va bei Unternehmensfortführung

# Vorgründungs- und Vorgesellschaft IV

## ■ Früher Vorbelastungsverbot

- Keine Belastung des Gesellschaftsvermögens vor Eintragung

## ■ Nunmehr: bloße Vorbelastungshaftung

- Belastungen im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis der schon bestellten Gf erlaubt
  - Bei Bargründung gründungsnotwendige Geschäfte
  - Bei Sachgründung/Unternehmensfortführung: die dazu erforderlichen Geschäfte
  - Allenfalls noch Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnis mit Zustimmung aller

## Vorgründungs- und Vorgesellschaft V

- **bloße Vorbelastungshaftung (Fortsetzung)**
  - Vor-GmbH wird als solche berechtigt und verpflichtet, haftet daher auch
  - Mit Eintragung automatischer Übergang der Rechte und Pflichten auf GmbH
  - aber Gesellschafter haften dafür, dass Gesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung über stammkapitalentsprechendes Vermögen verfügt
- **Handelndenhaftung gem § 2 Abs 1 S 2 GmbHG**
  - Haftung wenn keine FB-Eintragung bzw keine GV-Deckung



# Gesellschaftsvertrag I

- **Formpflichtig: Notariatsakt**
  - „Mantelung“ einer „Privaturkunde“ beim Notar
- **Zwingender Inhalt: § 4 GmbHG**
  - Firma und Sitz
  - Sach- oder Personenfirma, auch Mischung, zwingender Rechtsformzusatz (§ 5). UGB: auch hier Liberalisierung
    - Kennzeichnend, unterscheidungskräftig, nicht irreführend
  - Unternehmensgegenstand
    - Unterscheide in diesem Zusammenhang Gegenstand und Zweck einer Gesellschaft
  - Höhe des Stammkapitals
  - Höhe der einzelnen Stammeinlagen

# Gesellschaftsvertrag II

- **Fakultativer Inhalt**
- **Vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten**
  - GmbH als personalistische Kapitalgesellschaft, flexibel
    - Übertragung der Anteile (zumeist Beschränkungen: Vinkulierung, Vorkaufs-, Aufgriffs-, Andienungsrechte)
    - Auflösung zB Kündigungsmöglichkeit des Einzelnen
    - Nachschusspflichten
    - Andere Gewinnverteilungsregeln
    - Sonderrechte Einzelner zB auf Geschäftsführung oder Geschäftsführerbestellung
    - Fakultative Organe zB Beirat

# EinpersonenGmbH I

- **Nur ein Gesellschafter**
- **Kann auch als solche gegründet werden**
- **EinpersonenGmbH-RL der EG**
- **Vertrag wird ersetzt durch Errichtungserklärung**
  - Formpflichtig: Notariatsakt, auch hier Mantelung möglich
  - Gleicher zwingender Inhalt wie Vertrag

# EinpersonenGmbH II

## ■ Insihgeschäft

- Vertreter kann rechtsgeschäftliche Wirkungen durch Erklärung an sich selbst herbeiführen
- Einziger Gesellschafter schließt mit Gesellschaft Geschäft, vertritt Ges als Gf
- Manipulationsmöglichkeiten zu Lasten der Gläubiger
- Daher: schriftliche Urkunde über das Geschäft
  - Nachträgliche Manipulationsmöglichkeiten müssen ausgeschlossen sein
  - Gilt nicht bei Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu geschäftsüblichen Bedingungen



## Bestellung der Organe

### ■ Geschäftsführer

- Einer oder mehrere
- Gesellschafter können schon im GV zu Gf bestellt werden
- Sonst Beschluss des Gesellschafter mit einfacher Mehrheit
- Auch Nicht-Gesellschafter (Fremdorganschaft)
- Besondere GV-Regelungen
  - Benennungs-, Zustimmungs-, Entsendungsrechte

### ■ Aufsichtsrat: dazu später